www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht (Nr. 112/2006)

Freistellung von Kosten für Schulungsveranstaltung – Anrechnung einer Haushaltsersparnis

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

1.
Betriebsratsmitglieder müssen sich auf ihren Anspruch auf Freistellung von anlässlich einer Schulung entstandenen Verpflegungskosten nach §§ 37 Abs. 4, 40 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) eine Haushaltsersparnis anrechen lassen.

2.
Dabei kann jedoch nicht pauschal ein Abzug von 20 Prozent der Verpflegungsaufwendungen nach den früher geltenden Lohnsteuerrichtlinien vorgenommen werden. Die Anrechnung richtet sich vielmehr nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Beschluss des LAG Hamm vom 13. Januar 2006
Aktenzeichen: 10 Ta BV 65/05

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 4/2006 vom 05. April 2006
11.04.2006